

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14499 –**

### **Datenschutzprobleme im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14327)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort der Bundesregierung bezüglich der Nachfrage zur Kleinen Anfrage über Datenschutzprobleme im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/14039) wird von der Bundesregierung festgestellt, dass stichprobenartige Kontrollen in den Jobcentern bezüglich Datenschutz durch die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit und durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgen. Für das Jahr 2012 wurden sechs stichprobenartige Kontrollen durch die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit in den Jobcentern durchgeführt, mit Ablauf des Jahres 2013 sollen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mindestens eine stichprobenartige Kontrolle in jedem Bundesland erfolgen. In den Antworten auf die Fragen zum Datenschutz wird auf einen ganzen Katalog von Datenschutzproblemen und -verletzungen verwiesen (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14327) ebenso auf Nichtkenntnis bezüglich konkreter Sachverhalte seitens der Bundesregierung im Bereich Datenschutz (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 bis 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14327). Die Frage nach konkreten Maßnahmen zur Verhinderung von den im aufgeführten Katalog genannten Datenschutzverletzungen wurde durch die Bundesregierung nicht beantwortet. Eine öffentliche amtliche Statistik über Datenschutzverletzungen wird nicht für erforderlich gehalten.

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der im genannten Katalog aufgeführten Datenschutzprobleme und -verletzungen durch die Bundesregierung eingeleitet, um diese zu verhindern (bitte pro aufgeführten Bereich der Datenschutzprobleme und -verletzungen kon-

krete und detaillierte Benennung der Maßnahmen, vgl. Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14039)?

Die Verwaltungsabläufe in den gemeinsamen Einrichtungen liegen in der Entscheidungshoheit der Trägerversammlungen. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt über diesen Bereich die Rechtsaufsicht, die es im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausübt (§ 47 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II). Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht prüft das BMAS geeignete Maßnahmen, um Datenschutzverletzungen zu verhindern.

2. Bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass Akten der Leistungsbeziehenden, die sich in sogenannten Hängeschränken befinden, während der Arbeitszeit offen sind, so dass die „Kunden“ die Namen anderer Leistungsbeziehender erkennen können, als Datenschutzverletzung oder -problem, und welche konkreten Handlungserfordernisse würde die Bundesregierung daraus ableiten?
3. Bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass Akten von Leistungsbeziehenden auf einen Rollwagen offen durch die Gänge der Einrichtungen transportiert werden und dass dabei der Zugriff Unbefugter auf die Akten möglich ist, als Datenschutzproblem oder -verletzung, und welche konkreten Handlungserfordernisse würde die Bundesregierung daraus ableiten?
4. Bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jobcenter Generalschlüssel für alle Räume dieser Einrichtungen haben und dabei auch über unverschlossene Aktenschränke unbefugten Zugriff auf Akten von Leistungsbeziehenden haben, als Datenschutzproblem oder -verletzung, und welche konkreten Handlungserfordernisse würde die Bundesregierung daraus ableiten?

Die Daten von Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen entsprechend zu behandeln. Neben besonderen Datenschutzvorschriften des SGB II (§§ 50 ff.) finden die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten – § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und die §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) – Anwendung.

So ist jede gemeinsame Einrichtung gemäß § 50 Absatz 2 SGB II selbst verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten. Sie hat neben den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X) auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zur Gewährleistung des Sozialgeheimnisses notwendig sind (§ 78a i. V. m. der Anlage zu § 78a SGB X).

Zudem wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2, 6 und 11 bis 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Mögliche Datenschutzprobleme im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13597)“ auf Bundestagsdrucksache 17/14327 verwiesen.

5. Welche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jobcenter konkret haben auf welchem Weg Zugang zu ärztlichen Unterlagen von Leistungsbeziehenden im elektronischen System (Fallbearbeiter, Vertreter des Fallbearbeiters, Teamleitung, Nebenbetreuer usw.)?

Zugriff auf ärztliche Unterlagen, d. h. Gutachten des ärztlichen Dienstes Teil B (funktionsbezogene Einschränkungen der Vermittlung ohne Diagnosen) haben der Hauptbetreuer und seine Vertreter, wozu auch der Teamleiter gehört.

6. Auf welche konkreten Unterlagen und Daten der Leistungsbeziehenden haben die Teams „Zeitarbeit“ und „Arbeitgeberservice“ im elektronischen System bundesweit Zugriff?

Der Arbeitgeberservice einschließlich des dort teilweise eingerichteten besonderen Teams zur Betreuung von Zeitarbeitsunternehmen hat aufgrund des bundesweit gültigen Vermittlungsauftrages Zugriff auf das Fachverfahren VerBIS. Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit, Mitarbeitern im Arbeitgeberservice einen lesenden Zugriff auf Colibri und A2LL zu gewähren. Diese Zugriffsrechte werden grundsätzlich über Rollen und Zugriffsberechtigungen vergeben. Dabei werden Berechtigungen vom jeweils verantwortlichen Fachvorgesetzten nur insoweit festgelegt und beantragt, wie sie für die Aufgaben erledigung erforderlich sind.

7. Wie lange werden Daten und Unterlagen von Leistungsbeziehenden bzw. von Antragstellenden im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (bitte getrennt beantworten) auch nach Erlöschen des Leistungsbezugs bzw. nach Nichtzustandekommen von Leistungen aufbewahrt bzw. elektronisch gespeichert (bitte getrennt nach papierener und elektronischer Aufbewahrung bzw. Speicherung beantworten)?
8. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Aufbewahrung oder Speicherung von Daten und Unterlagen von Leistungsbeziehenden bzw. von Antragstellenden im Bereich des SGB II (bitte getrennt beantworten) auch nach Erlöschen des Leistungsbezugs bzw. nach Nichtzustandekommen von Leistungen?

Die Aufbewahrung von Unterlagen und die Speicherung von Daten nach dem SGB II unterliegt den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR). Entsprechend der Aufbewahrungsfrist in Nummer 4.1.2 dieser Bestimmungen werden die in Leistungsakten zusammengeführten Unterlagen in Papierform sowie die im Fachverfahren A2LL gespeicherten Daten fünf Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Leistungsfall abgeschlossen bzw. der Leistungsantrag abgelehnt worden ist. Im Falle eines möglichen Anspruches aus Erbenhaftung (§ 35 SGB II) verlängert sich die Aufbewahrungsfrist auf zehn bis 13 Jahre.

9. Zu welchen konkreten Datenschutzproblemen und -verletzungen lagen bzw. liegen der Bundesregierung wie viele Eingaben von Betroffenen im Bereich des SGB II in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 vor (für 2013 bitte den Stichtag angeben)?

Weder Anzahl noch konkrete Inhalte von Eingaben, die der Bundesregierung zu Datenschutzfragen in den Jahren 2010 bis 2013 vorlagen und vorliegen, werden erfasst.

